

Regierungsratsbeschluss

vom 6. März 2017

Nr. 2017/424

Hochwald: Änderung Gestaltungsplan „Dellenacker“ mit Sonderbauvorschriften

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Hochwald unterbreitet dem Regierungsrat die Änderung des Gestaltungsplanes „Dellenacker“ mit Sonderbauvorschriften zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Mit der vorliegenden Änderung des Gestaltungsplanes „Dellenacker“ und der zugehörigen Sonderbauvorschriften (genehmigt mit RRB Nr. 2003/2337 am 16. Dezember 2003) werden die Vorgaben zur Grünraumgestaltung aufgehoben. Diese erwiesen sich in der Umsetzung der Planung weder bei der Realisierung der Bauten für die Grundeigentümer noch aus bewilligungstechnischer Sicht für die Baubehörde als zweckmässig. Die nun vorliegende Formulierung der Sonderbauvorschriften und die Regelung der Umgebungsgestaltung orientieren sich an der ortstypischen und quartierüblichen Bebauungsform im Gebiet des Dellenackers in Hochwald.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 28. Oktober 2016 bis 28. November 2016. Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen. Der Gemeinderat hat die Änderung des Gestaltungsplanes „Dellenacker“ mit Sonderbauvorschriften am 23. August 2016 unter Vorbehalt von Einsprachen beschlossen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

- 3.1 Die Änderung des Gestaltungsplanes „Dellenacker“ mit Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde Hochwald wird genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit der genehmigten Planung in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.3 Die Einwohnergemeinde Hochwald hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'800.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 1'823.00, zu bezahlen.

- 3.4 Die Änderung des Gestaltungsplanes „Dellenacker“ mit Sonderbauvorschriften steht vorab im Interesse der betroffenen Grundeigentümer. Die Einwohnergemeinde Hochwald hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1), die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierten Grundeigentümer zu übertragen.



Andreas Eng
Staatschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Hochwald, Hauptstrasse 1, 4146 Hochwald

Genehmigungsgebühr:	Fr. 1'800.00	(4210000 / 004 / 80553)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(4250015 / 002 / 45820)
	<u>Fr. 1'823.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
 Amt für Raumplanung (sts / LL) (3), mit Akten und 1 gen. Plan (später)
 Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)
 Amt für Finanzen
 Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40
 Einwohnergemeinde Hochwald, Hauptstrasse 1, 4146 Hochwald, mit 1 gen. Plan (später) und mit
 Rechnung (**Einschreiben**)
 Bauverwaltung Hochwald, Hauptstrasse 1, 4146 Hochwald
 Baukommission Hochwald, Hauptstrasse 1, 4146 Hochwald
 Sutter Ingenieur- und Planungsbüro AG, Hooland 10, 4424 Arboldswil
 Amt für Raumplanung (z.Hd. Staatskanzlei zur Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde
 Hochwald: Genehmigung Änderung Gestaltungsplan „Dellenacker“ mit Sonderbauvor-
 schriften)